

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 25. Jänner 1951

2. Stück

2. Bundesgesetz: 5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.
3. Bundesgesetz: 4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz.
4. Bundesgesetz: Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Arztegesetzes.
5. Bundesgesetz: 2. Steueränderungsgesetz 1950.
6. Bundesgesetz: Gewerbesteuerausgleich 1951 und 1952 zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Gew.St.Ausgl.G. 1951).
7. Bundesgesetz: Gebührennovelle 1950.
8. Bundesgesetz: Milchwirtschaftsgesetznovelle.
9. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker.
10. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949.
11. Bundesgesetz: Abgabeneinhebungsgesetznovelle.
12. Bundesgesetz: Weinsteuernovelle 1950.
13. Bundesgesetz: Änderung des Weinsteuergesetzes und Einführung einer Weinverbrauchsabgabe.
14. Verordnung: Festsetzung des Zeitpunktes des Erlöschens der anlässlich der Überprüfung der Mitgliedschaft zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft nicht nachgewiesenen Gewerbeberechtigungen und einiger sonstiger Berechtigungen.
15. Verordnung: Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste.
16. Verordnung: Festsetzung der Höhe des Kulturbeitrages (Kultur Groschen) auf Grund des Kultur Groschengesetzes.
17. Kundmachung: Kündigung der Internationalen Konvention, betreffend die Reblaus, durch Österreich.
18. Kundmachung: Beitritt von Staaten zum Protokoll, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Internationalen Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.
19. Kundmachung: Abänderung der Kundmachung, betreffend Neufestsetzung der Verschleißpreise für das aus den staatlichen Salinen zum Verkaufe gelangende Salz und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

2. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert wird (5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 141, über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht, der 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1949, der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949, und der 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 93/1950, wird abgeändert wie folgt:

§ 85 Abs. 3 lit. b letzter Satz hat zu lauten:
 „Außerdem trägt der Bund für das Jahr 1951 den durch die Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in der Invalidenversicherung bis zum Höchstbetrage von 50 Millionen Schilling.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1951 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Figl	
Schärf	Maisel	Margarétha

3. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, betreffend Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 185/1950 (4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Im Wiedereinstellungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 185/1950, wird nach § 18 folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a. (1) Geschädigte Dienstnehmer, die erst nach dem 30. September 1950 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimkehren, können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage ihrer Heimkehr, geltend machen. Geschädigte Dienstnehmer, die den Nachweis erbringen, daß

es ihnen vor dem 30. September 1950 nicht möglich war, in Österreich wieder ihren ordentlichen Wohnsitz zu begründen oder ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen, können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz innerhalb eines Jahres, gerechnet von dem Tage, an dem sie in Österreich wieder ihren ordentlichen Wohnsitz begründet oder ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, geltend machen.

(2) Auf wiedereingestellte und bevorzugt vermittelte Dienstnehmer finden bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Bestimmungen des § 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Kündigungsschutz gemäß § 8 Abs. 3 nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Amtsbescheinigung, endet.

(3) Der Zeitpunkt, in dem die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 außer Kraft treten, wird durch Verordnung bestimmt.“

Artikel 2.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Figl
Schärf Maisel

4. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, womit Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, erlassen werden.

Der Nationalrat hat in Ausführung des § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beschlossen:

§ 1. (1) Den in Berufsausbildung stehenden Ärzten (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes), die in öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalten tätig sind, ist für ihre Tätigkeit ein Entgelt zu reichen, das aus einem Grundbezug, aus Teuerungszuschlägen und aus Familienzulagen besteht.

(2) Der Grundbezug entspricht bei Beginn der Berufsausbildung jenem Monatsentgelt, das einem Vertragsbediensteten des Bundes nach der Entlohnungsgruppe a zusteht (§§ 9, 10, 11 und 19 des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 86/1948).

(3) Die Familienzulagen (Haushaltzuschuß und Kinderzulagen) und die Teuerungszuschläge zum Grundbezug und zu den Familienzulagen

sind nach den Vorschriften zu berechnen, die für die Vertragsbediensteten des Bundes gelten, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Anwendung finden und die nach dem Entlohnungsschema I entlohnt werden.

(4) Die von der ausbildenden Anstalt gewährte freie oder teilfreie Station kann auf das Entgelt mit dem Betrage angerechnet werden, der der jeweiligen Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht.

§ 2. (1) In den öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes zugelassenen Krankenanstalten sind so viele Ärzte zu beschäftigen, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt.

(2) Die Leitung einer jeden Krankenanstalt hat die Durchschnittszahl der im vergangenen Kalenderjahr belegten Betten und die Zahl der in Berufsausbildung stehenden Ärzte alljährlich bis spätestens 31. Jänner dem zuständigen Amte der Landesregierung zu melden.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt in jedem Lande in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das betreffende Land gemäß Artikel 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Ausführungsgesetz zu § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes erläßt.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Landesregierungen betraut.

Figl
Schärf Maisel

5. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950 über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern (2. Steueränderungsgesetz 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 132, des Steuerermäßigungs-gesetzes 1949 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 17/1950, und des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 101, wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 3 Z. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 3000 S.

2. Im § 32 Abs. 6 tritt an die Stelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 3000 S; die Beträge 3000 S 2 S, 4000 S 4 S haben zu entfallen.

3. Im § 32 Abs. 9 tritt an die Stelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 3000 S; der Betrag von 3000 S und der Hundertsatz

80 v. H. haben zu entfallen; an die Stelle des Hundertsatzes 50 v. H. tritt der Hundertsatz 60 v. H.

Artikel II.

(1) Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes, die freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer), soweit sie im Einzelfall 500 S nicht übersteigen.

(2) Die am 1. Dezember gemäß der Teuerungszuschlagsverordnung 1950, BGBl. Nr. 109/1950, und gemäß der Teuerungszuschlagskündmachung 1950, BGBl. Nr. 110/1950, ausgezahlten Sonderzahlungen sind steuerrechtlich wie Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 zu behandeln. Dasselbe gilt für gleichartige Sonderzahlungen an die Bediensteten der Bundesländer und der Gemeinden.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig für das Kalenderjahr 1951, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird (Lohnsteuer), für die nach dem 31. Dezember 1950 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II sind erstmalig auf Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1950 anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl

Schärf

Margarétha

6. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, betreffend den Gewerbesteuerausgleich 1951 und 1952 zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Gew.St.Ausgl.G. 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die auf Grund des Gew.St.Ausgl.G. vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 55, für das Jahr 1950 festgestellten Ansprüche auf Gewerbesteuer-Ausgleichszuschüsse gelten auch für jedes der beiden Jahre 1951 und 1952. Der Berechnung des Ausgleichszuschusses ist jedoch an Stelle des Betrages von 40 S je Arbeitnehmer (§ 3 des Gew.St.Ausgl.G. vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 55) der Betrag von jährlich 80 S zugrunde zu legen.

§ 2. (1) Wohngemeinden, die für das Jahr 1950 die Frist zur Anmeldung des Anspruches auf einen Ausgleichszuschuß versäumt haben, können den Anspruch für die Jahre 1951 und 1952 geltend machen, wobei die Verhältnisse am Stichtag 10. Oktober 1949 maßgebend sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind die Bestimmungen des Gew.St.Ausgl.G. vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 55, sinngemäß anzuwenden. Im § 3 tritt jedoch an die Stelle des Betrages von „40 S“ der Betrag von „80 S“. Im § 4 haben an die Stelle der Worte „31. Jänner des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht“ die Worte „31. März 1951“, im § 5 an die Stelle der Worte „20. März des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht“ die Worte „30. April 1951“ und im § 6 an die Stelle der Worte „20. April des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht“ die Worte „31. Mai 1951“ zu treten.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 für das Jahr 1951 festgestellten Ansprüche gelten auch für das Jahr 1952.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl

Schärf

Margarétha

7. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, womit einige gebührenrechtliche Vorschriften abgeändert werden (Gebührennovelle 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Gebührennovelle 1948, BGBl. Nr. 23/1949, der Gebührennovelle 1949, BGBl. Nr. 109, und des Artikels II des Bundesgesetzes vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 73, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 T. P. 1 lautet lit. b:

„b) nichtamtliche, von den Parteien selbst verfaßte,

1. wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 2 S,

2. wenn sie von Notaren beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 1 S,

3. wenn sie von Privatpersonen beglaubigt werden, wie Zeugnisse.“

2. Im § 14 T. P. 4 lautet der zweite Satz:

„Auszüge Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr 2 S“ *)

3. Im § 14 T. P. 6 lautet lit. a in dem der Anmerkung folgenden Absatz:

„a) Eingaben an die Gerichte; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist.“

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 115/1951.

4. Im § 14 T. P. 7 lautet der zweite Satz der Z. 1:

„Dies gilt nicht für Protokolle, die Eingaben an die Gerichte vertreten; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist.“

5. Im § 14 T. P. 7 Z. 6 entfällt die lit. a zur Gänze und in lit. b die Bezeichnung „b“.

6. Im § 20 lautet Z. 4:

„4. die von dem abgetretenen Schuldner an Kreditunternehmen abgegebene Bestätigung, daß ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger mitgeteilt wurden, sowie die Anerkennung der Richtigkeit (Liquidität) von seiten des Schuldners gegenüber einem Kreditunternehmen.“

7. Im § 26 werden nach den Worten „die Anwendung“ die Worte eingeschaltet: „der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 über den Abzug der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Jahreszinsen und“.

8. Im § 33 T. P. 7 Z. 1 werden nach dem Worte „Darlehen“ die Worte „oder Kredite“ eingefügt.

9. Im § 33 T. P. 7 wird der Z. 2 eine Z. 3 angefügt:

„3. Bürgschaftserklärungen von Kreditunternehmen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie an Eisenbahnunternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.“

10. Im § 33 T. P. 8 Z. 3 entfallen die Worte „gegen Schuldnerklärungen, die an Nichtmitglieder nicht übertragbar sind.“

11. Im § 33 T. P. 8 Z. 6 wird der Punkt nach dem Worte „Spareinlagebücher“ durch einen Strichpunkt ersetzt und als Z. 7 angefügt:

„7. Verträge über Darlehen, die gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen aufnehmen.“

12. Der Anmerkung zum § 33 T. P. 18 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Gebühr unterliegen nicht Hypothekarschreibungen für Kredite, die von einem Kreditunternehmen eingeräumt wurden.“

13. Im § 33 T. P. 20 wird nach der Z. 2 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Gebühr unterliegen nicht Unterhaltsvergleiche, die vor einer Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt mit erweitertem Wirkungskreis) abgeschlossen werden.“

14. Dem § 33 T. P. 21 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Gebühr unterliegen nicht

1. Zessionen an Kreditunternehmen zur Sicherung von Darlehen oder Krediten derselben;

2. Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben.“

Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 17. Juli 1924, BGBl. Nr. 253, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels (Handelsstatistisches Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Die Gebühr ist in der Regel in Stempelmarken zu entrichten.

(2) Der Verschleiß der Anmeldescheine obliegt den Anmeldestellen.“

2. Im § 11 lautet Abs. 2:

„(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt entscheidet, ob nach diesem Bundesgesetz eine Anmeldung zu erfolgen hat, ob eine Gebühr zu entrichten ist, sowie über die Höhe der Gebühr.“

3. § 13 entfällt.

4. Im § 14 lautet Abs. 1:

„(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder gegen die Durchführungsbestimmungen zu diesem (ausgenommen Handlungen und Unterlassungen zur Verkürzung der Gebühr, auf welche die für die Stempel- und Rechtsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden sind) werden von der nach dem Tatorte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.“

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl

Schärt

Margarétha

8. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (Milchwirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167, über die Regelung der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

§ 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Obmann, den beiden Obmannstellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern der Kommission; von letzteren sind je zwei Mitglieder dem im § 12 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personenkreis zu entnehmen.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Figl

Schärt

Kraus

9. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, womit das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker, wird das Datum „31. Dezember 1950“ durch das Datum „31. Dezember 1951“ ersetzt.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Figl

Schärt

Kolb

10. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wohnungsanforderungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 204/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 230, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Hauseigentümer und der Mieter (Inhaber) von rechtskräftig angeforderten Wohnungen (Wohnräumen) sind verpflichtet, diese von Wohnungsuchenden, die sich mit einem amtlichen Besichtigungsschein der Gemeinde für die angeforderte Wohnung (Wohnräume) ausweisen, besichtigen zu lassen.“

2. Der bisherige Abs. 3 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. (4).

3. Im § 4 Abs. 1 ist im Buchstaben h) der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Buchstabe i) anzufügen:

„i) Wohnungen nach Ableben des Mieters (§ 5 Punkt 15).“

4. Dem § 5 wird als neuer Punkt 15 angefügt:

„15. Wohnungen nach Ableben des Mieters, es sei denn, daß dessen Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahlkinder, oder Geschwister schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter darin wohnten oder die Wohnung von Kindern der Geschwister des Mieters seit mindestens sechs Monaten mitbewohnt oder gemeinsam mit dem Mieter bezogen und seither bewohnt wurde.“

5. Im § 8 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Im Falle der Anforderung gemäß Abs. 1 hat die Gemeinde binnen drei Wochen nach Erstattung der im § 4 Abs. 1 lit. a und b vorgeschriebenen Anzeige, falls keine Anzeige erstattet wurde, binnen drei Wochen nach Kenntnis des Zutreffens der Voraussetzungen der allgemeinen Anforderung, sofern sie über die Wohnung verfügen will, an die Beteiligten (Hauseigentümer oder Hausverwalter, Inhaber der angeforderten Räume) einen schriftlichen Bescheid zu erlassen; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Bescheid innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wurde. Nach Ablauf dieser dreiwöchigen Frist tritt die allgemeine Anforderung außer Wirksamkeit. In der Zeit zwischen dem Eintritt der allgemeinen Anforderung (Abs. 1) und dem Ablauf der dreiwöchigen Frist seitens des Hauseigentümers (Hausverwalters) über die Wohnung getroffene Verfügungen sind nichtig.“

6. Im § 9 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Gilt in der Gemeinde die allgemeine Anforderung gemäß § 8, so hat die Gemeinde einen Wohnungstausch anzuerkennen, wenn ihr die Absicht des Wohnungstausches mindestens vier Wochen vor der tatsächlichen Durchführung angezeigt wird und wenn nicht durch den Vollzug des Wohnungstausches Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder umgangen werden. Die Anerkennung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde binnen vier Wochen nach Erstattung der Anzeige keinen Widerspruch gegen den Wohnungstausch erhoben hat. Im Falle der Anerkennung des Wohnungstausches tritt anlässlich der tatsächlichen Endigung der Miete oder Innehabung die allgemeine Anforderung gemäß § 8 nicht ein.“

7. Im § 16 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Im Falle der Anforderung nach § 5 Punkt 15 und § 8 steht es dem Hauseigentümer frei, entweder zugleich mit der Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 oder spätestens drei Tage nach Zustellung des Bescheides, der die Anforderung ausspricht beziehungsweise feststellt, Vorschläge für die Zuweisung zu erstatten. Die Gemeinde hat sie zu berücksichtigen, falls die Vorgeschlagenen in die Gruppe der in § 15 Abs. 1 lit. a bis d und g angeführten Wohnungsuchenden eingereiht sind oder seit mindestens einem Jahr die angeforderten Räume als Haushaltungsgenossen oder Untermieter mitbewohnt haben und die Anzahl der Wohnräume ihrem Hausstand entspricht. Ist die Gemeinde aus öffentlichen Rücksichten gezwungen, für die in Abs. 1 zweiter Satz erwähnten Notstandsfälle vorzusorgen, so ist sie in einem solchen Fall an die Vorschläge des Hauseigentümers nicht gebunden; das gleiche gilt, wenn die Wohnung durch die Gemeinde dem bisherigen Unter-

mieter zugewiesen werden soll und dieser seit mindestens einem Jahr darin gewohnt hat.“

8. Im § 17 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Erläßt die Gemeinde binnen fünf Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, der die Anforderung feststellt beziehungsweise ausspricht, keinen Zuweisungsbescheid über die angeforderte Wohnung (Wohnräume), so tritt die Anforderung außer Wirksamkeit; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Bescheid innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wurde.“

9. Die Überschrift des § 20 a hat zu lauten:

„Beitritt zu Mietverträgen und Verfügungen während der Dauer des Mietverhältnisses (der Innhabung).“

10. § 20 a hat zu lauten:

„20 a. (1) Ein Beitritt zu bestehenden Mietverträgen auf der Mieterseite nach dem 9. Februar 1949 bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Es wird vermutet, daß der Beitritt nach dem 9. Februar 1949 erfolgt ist, wenn der beitretende Mieter nicht vom 1. April 1949 an die Wohnung mitbewohnt.

(2) Jede Einräumung eines weiteren Benützungsrechtes an einer vermieteten oder auf Grund eines anderen Rechtstitels benützten Wohnung durch den Hauseigentümer nach dem 1. Dezember 1950 bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Es wird vermutet, daß die Einräumung des Benützungsrechtes nach dem 1. Dezember 1950 getroffen wurde, wenn die Wohnung auf Grund dieser Verfügung nicht vom 1. Februar 1951 an in Benützung genommen wurde.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist zu versagen, wenn die Umstände des Einzelfalles den Verdacht rechtfertigen, daß nur zur Umgehung der Vorschriften dieses Gesetzes das Rechtsgeschäft abgeschlossen beziehungsweise die Verfügung getroffen wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigung versagt.“

11. Im § 24 Abs. 1 sind die Worte „31. Jänner 1951“ durch die Worte „31. März 1952“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf Figl
 Maisel Tschadek

11. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, womit das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, abgeändert wird (Abgabeneinhebungsgesetz-novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg.EG.) wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fälligkeit der Abgaben richtet sich nach den Abgabenvorschriften. Sie tritt an dem in diesen Vorschriften kalendermäßig bestimmten Zahlungstag oder an dem Tag ein, den der nach den Abgabenvorschriften erlassene Abgabenbescheid als Zahlungstag bestimmt. Bescheide über die Anpassung von Vorauszahlungen für das laufende Jahr dürfen nach dem 30. September nicht erlassen werden. Im Abgabenstrafverfahren verhängte Geld- und Wertersatzstrafen werden am Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Straferkenntnisses, im Unterwerfungsverfahren verhängte derartige Strafen eine Woche nach Zustellung des Bescheides über die Genehmigung der Straffestsetzung fällig. Wird eine Abgabe nach diesen Bestimmungen an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.“

2. § 7 hat zu lauten:

„(1) Zahlungen eines Abgabenschuldners, der beim gleichen Finanz(Zoll)amt fällige Schuldschulden verschiedener Art zu entrichten hat, sind auf die ältesten Fälligkeiten an Abgaben, Beiträgen und Nebenansprüchen (§§ 1 und 2) mit Ausnahme der in Abs. 2 bezeichneten zu verrechnen. Von dieser Verrechnung sind Zahlungen auf Abgabenschuldschulden ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung (§ 8) hinausgeschoben worden ist. Zahlungen auf Abgabenschuldschulden, zu deren Gunsten ein Pfandrecht erworben worden ist, können von dieser Verrechnung ausgenommen werden.

(2) Abgabenzahlungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift in einer vom Abgabenschuldner berechneten Höhe geleistet werden, Zahlungen einbehaltener Abgabenbeträge sowie Zahlungen an einmaliger Sühneabgabe, an Vermögenszuwachsabgabe und an Vermögensabgabe sind nach der bei der Zahlung erteilten Weisung zu verrechnen.

(3) Zahlungen, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens geleistet werden, sind auf die Ab-

gaben zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) sind.

(4) Guthaben eines Abgabenschuldners sind ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Überzahlungen oder aus anderem Anlaß entstanden sind, zur Tilgung der bereits fällig gewordenen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabenschuldner beim gleichen Finanz(Zoll)amt hat. Ferner können aus solchen Guthaben der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldigkeiten gedeckt werden, die der Abgabenschuldner beim gleichen Finanz(Zoll)amt nicht später als drei Monate nach der Überzahlung oder der Entscheidung, auf denen das Guthaben beruht, zu zahlen hat. Das gleiche gilt für die Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, die der Abgabenschuldner bei einem anderen Finanz(Zoll)amt hat, wenn das buchende Finanz(Zoll)amt von deren Bestand Kenntnis erhält. Nach Durchführung dieser Anrechnungen verbleibende Guthaben sind auf Antrag des Abgabenschuldners zurückzuzahlen.

(5) Wird die Behauptung eines Abgabenschuldners, daß eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, vom Finanz(Zoll)amt bestritten, so hat das Finanz(Zoll)amt dem Abgabenschuldner auf Antrag einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) zu erteilen.“

3. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Ansuchen des Abgabenschuldners kann der Zeitpunkt der Entrichtung einer Zahlung hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Zahlung der Abgabe für den Abgabenschuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung der Abgabe durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Die Zahlungserleichterung kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung einer angemessenen Verzinsung der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 2% über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechselcompte), abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenvorschreibung durch Berichtigung, im Rechtsmittelverfahren oder auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben; hierbei ist eine Nachfrist von mindestens acht Werktagen zu setzen.“

4. § 9 hat zu lauten:

„(1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so entsteht mit dem Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages. Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 8) spä-

testens eine Woche vor Eintritt der Fälligkeit eingereicht beziehungsweise der Post übergeben und dem Ansuchen stattgegeben, so ist der Säumniszuschlag erst zu entrichten, wenn die Abgabe nicht bis zum Ablauf der Stundungsfrist, bei Ratenbewilligungen, wenn die einzelne Rate nicht bis zu dem Tag entrichtet wird, der als Tag ihrer Zahlung bestimmt worden ist. Wird einem zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von acht Tagen zu setzen, mit deren ungenutztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages entsteht.

(2) Bei Einhebung einer Gebührenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Gebühr (§ 9 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184) ist der Säumniszuschlag erst verwirkt, wenn die Gebühr einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der Gebührenerhöhung festgesetzten Frist entrichtet wird. Der Säumniszuschlag ist in diesem Fall von der Gebühr einschließlich der Erhöhung zu berechnen.

(3) Von einer Abgabenschuld, für deren Abstattung Zahlungserleichterungen gemäß § 8 gegen Leistung von Stundungszinsen bewilligt worden sind, darf bei Nichteinhaltung des Zahlungsplanes ein Säumniszuschlag neben den Stundungszinsen nicht erhoben werden, doch sind Stundungszinsen bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung zu entrichten.

(4) Der Säumniszuschlag beträgt zwei v. H. des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages (Abs. 1 und 2). Dieser wird zur Berechnung des Zuschlages nach unten auf den nächsten durch zehn teilbaren Schillingbetrag abgerundet.

(5) Von der Einhebung eines Säumniszuschlages ist bei geringfügigen Abgabenschuldigkeiten sowie auf Antrag in den Fällen abzu- sehen, in denen die Säumnis entschuldbar erscheint. Eine Säumnis gilt insbesondere als entschuldbar, wenn der Abgabenschuldner nur ausnahmsweise säumig ist und die Zahlung spätestens am fünften Tag nach dem Fälligkeitstag geleistet wird.

(6) Bei den von den Finanzämtern eingehobenen Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden und bei den von den Finanzämtern eingehobenen Beiträgen an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist der Säumniszuschlag eine Einnahme des Bundes.“

5. § 11 hat zu lauten:

„(1) Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 5) bezahlt werden, sind vollstreckbar. Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 8) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstermin eingereicht bezie-

ungsweise der Post übergeben, so dürfen Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden. Wird das Ansuchen abgewiesen, so dürfen Vollstreckungsmaßnahmen frühestens acht Tage nach Zustellung des abweislichen Bescheids, keinesfalls jedoch vor dem Fälligkeitstag, einsetzen. Wurde das Ansuchen um Zahlungserleichterung später als eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingereicht beziehungsweise der Post übergeben, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Vollstreckung zuerkennen.

(2) Wurde Stundung gewährt, so dürfen Vollstreckungsmaßnahmen erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn die Abgabe nicht spätestens am letzten Tag der Stundungsfrist bezahlt wird. Wurde eine Rate nicht zeitgerecht entrichtet, so ist mit Ablauf des Zahlungstages dieser Rate die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der ganzen in diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlten Abgabenschuld zulässig (Terminverlust).

(3) Treten Umstände ein, die die Einbringlichkeit einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so können Vollstreckungsmaßnahmen auch während der Zeit durchgeführt werden, für die ihre Einleitung gemäß Abs. 1 oder 2 aufgeschoben worden ist. In einem solchen Fall ist ein Bescheid auszufertigen, der die Gründe der Gefährdung feststellt. Sind Zahlungserleichterungen bereits bewilligt (Abs. 2), so hat der Bescheid auch deren Widerruf auszusprechen. Der Bescheid ist dem Abgabenschuldner zuzustellen. Die Zustellung kann mit der Vornahme der Vollstreckungshandlung verbunden werden.“

6. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Erfordernis der Mahnung entfällt, wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung gemäß § 8 hinausgeschoben war. Überdies kann von einer Mahnung abgesehen werden, wenn dem Abgabenschuldner spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wird, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabefälligkeiten unterrichtet.“

7. § 14 erhält die Überschrift „Abschreibung von Abgaben“ und hat zu lauten:

„(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und nicht angenommen werden kann, daß sie in einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(3) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag ganz oder zum Teil durch Abschrei-

bung nachgesehen werden, wenn ihre Einziehung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten angerechnet oder zurückgezahlt werden. Die im einzelnen Fall getroffene Billigkeitsmaßnahme kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hiezu nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben. Für Zahlungen, die auf Grund des Widerrufs zu leisten sind, ist eine Nachfrist von mindestens acht Werktagen zu setzen.

(3) Fällige Abgabenschuldigkeiten können unter Aussetzung der Einbringung abgeschrieben werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie in einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Das gleiche gilt, wenn die Kosten der Einbringung außer allem Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würden.

(4) Mit dem Vollzug der Abschreibung (Abs. 1 bis 3) ist der Abgabensanspruch der abgabeberechtigten Körperschaft erloschen. Er lebt wieder auf (Wiedervorschreibung), wenn die Nachsicht einer Abgabe widerrufen wird (Abs. 2) oder wenn die ausgesetzte Vollstreckung wieder aufgenommen wird, weil wegen einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Abgabenschuldner die Möglichkeit besteht, daß Einbringungsmaßnahmen zu einem Erfolg führen werden, oder weil angenommen werden kann, daß die Kosten der Einbringung in einem angemessenen Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen werden (Abs. 3).

(5) Das Bundesministerium für Finanzen trifft die näheren Anordnungen zur Durchführung der Abs. 1 bis 4. Soweit es sich hiebei um die Erlassung allgemeiner Richtlinien über die Voraussetzungen einer Nachsicht gemäß Abs. 2 handelt, die sich auch auf von der Bundesfinanzverwaltung eingehobene Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden beziehen, ist vorerst die Stellungnahme der Landesregierungen einzuholen. Die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden allgemeinen Richtlinien über die Voraussetzungen einer Nachsicht gemäß Abs. 2 bleiben bis zu einer Änderung im Sinne der vorstehenden Vorschriften in Geltung.“

8. Im § 16 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft bewilligt, auf der ein Pfandrecht für eine Vermögensabgabeschuld grundbüchlich vorgemerkt ist, so gelten für die Meistbotverteilung die Jahresraten, die bis dahin nach den Vorschriften des Vermögensabgabegesetzes noch nicht fällig waren und im Meistbot Deckung finden, als am Tag der Meistbotverteilung fällig und gerechtfertigt (§ 228 der Exe-

kutionsordnung). Hinsichtlich dieser Jahresraten besteht ein Anspruch auf Berichtigung durch Barzahlung aus der Verteilungsmasse mit dem auf den Tag der Meistbotverteilung zu berechnenden Gegenwartswert. Der Gegenwartswert ist die Summe der fällig gestellten Raten, vermindert um jährlich 4 v. H. des Nennbetrages jeder Rate vom Tag der Meistbotverteilung bis zu ihrem ursprünglichen Fälligkeitstag.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und für Justiz betraut.

Figl

Schärf Margarétha Helmer Tschadek

12. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, betreffend Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz über die Weinsteuer vom 6. Februar 1919, StGBL Nr. 125, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 165, über die Wiedereinführung der Weinsteuer, des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 28/1949, über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1948), und des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1949, BGBl. Nr. 14/1950, über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1949) wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Traubenmost, Wein, Malzwein, Beerenwein, vergorener und halbvergorener Met, andere weinähnliche Getränke, ferner weinhaltige Getränke unterliegen der Weinsteuer. Ausgenommen sind Tresterwein und Traubenmost, dessen Gärung durch Pasteurisierung oder auf andere Weise gehemmt wurde, und der nicht mehr als 0·5 Volumprozent Alkohol enthält.“

2. § 2 hat zu lauten:

„Die Weinsteuer beträgt 25 S für ein Hektoliter; ferner wird bis 31. Jänner 1951 ein Aufbauszuschlag von 75 S für ein Hektoliter erhoben.“

3. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Kontrollgebühr sind unabhängig von der Weinsteuer zu entrichten:

- a) 1·50 S für jedes zur Versteuerung gelangende Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände,
- b) 0·80 S für jedes Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche steuerfrei

auf Grund des § 11 beziehungsweise 12 dieses Gesetzes abgefertigt werden.“

4. Im § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 9 und § 14 des Weinsteuergesetzes in der eingangs bezeichneten Fassung haben die Worte „Obstmost, Obstwein“ zu entfallen.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl

Schärt

Margarétha

13. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Im Gesetz über die Weinsteuer vom 6. Februar 1919, StGBL Nr. 125, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 165, über die Wiedereinführung der Weinsteuer, des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 28/1949, über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1948) und des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1949, BGBl. Nr. 14/1950, über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1949), des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 12/1951, über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1950) hat § 2 zu lauten:

„Die Weinsteuer beträgt 25 S für 1 Hektoliter; ferner wird bis 31. Dezember 1951 ein Aufbauszuschlag von 25 S für 1 Hektoliter erhoben.“

Artikel II.

§ 2. (1) Die weinsteuerepflichtigen Getränke unterliegen einer Weinverbrauchsabgabe, wenn sie von einem Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens im Einzelhandel geliefert werden.

(2) Für weinsteuerepflichtige Getränke, die als übliche Naturalleistungen von einem Unternehmer an die Angestellten und Arbeiter seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste abgegeben werden, ist die Weinverbrauchsabgabe nicht zu entrichten. Zu den Angestellten und Arbeitern gehören auch die im Unternehmen vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben.

§ 3. Die Weinverbrauchsabgabe beträgt 2 v. H. des Entgeltes. Bei Ermittlung des Entgeltes bleiben Getränkeabgaben im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes

und die Weinverbrauchsabgabe selbst außer Betracht.

§ 4. Abgabenschuldner ist der Unternehmer.

§ 5. Die Weinverbrauchsabgabe ist gleichzeitig mit der Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 6. Die Weinverbrauchsabgabe sowie die Getränkeabgaben im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes bilden kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Im übrigen finden die für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Aufzeichnungspflicht, die Veranlagung, Einhebung und über das Rechtsmittelverfahren auf die Weinverbrauchsabgabe sinngemäß Anwendung.

§ 7. Die Weinverbrauchsabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 2 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45 (Finanzverfassungsgesetz 1948). Der Ertrag der Weinverbrauchsabgabe wird zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Verhältnis 51:30:19 geteilt. Die Teile der Erträge, die auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechstel nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, aufgeteilt.

§ 8. Die Bestimmungen des Artikels II dieses Bundesgesetzes finden auf alle steuerpflichtigen Vorgänge Anwendung, die nach dem 31. Jänner 1951 eintreten.

Artikel III.

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

§ 10. (1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gewerbetreibenden vorhandenen versteuerten Vorräte an Traubenmost und Wein wird, soweit diese Vorräte im einzelnen Fall zwei Hektoliter überschreiten und von den Inhabern am bezeichneten Tage beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden, der Betrag von 50 S für das Hektoliter gutgeschrieben. Übersteigt die versteuerte Menge zwei Hektoliter, so wird die Weinsteuer nur für jene Menge gutgeschrieben, die sich nach Abzug von zwei Hektolitern ergibt. Die gutgeschriebenen Beträge sind, soweit sie nicht gemäß § 7 des Abgabeneinhebungsgesetzes, BGBl. Nr. 103/1949, zur Deckung fälliger Abgabenschuldigkeiten heranzuziehen sind, auf künftige Schuldigkeiten an Weinverbrauchsabgabe oder Umsatzsteuer zu verrechnen.

(2) Die Vergütungswerber sind verpflichtet, den Finanzämtern hinsichtlich aller zur Vergütung angemeldeten Vorräte (Abs. 1) über Verlangen die Versteuerung nach den bisherigen Steuersätzen nachzuweisen.

(3) Die Gemeinden, welchen die Führung der Weinsteuergeschäfte übertragen ist, sind verpflichtet, über Verlangen der Finanzorgane bei der Überprüfung der Richtigkeit der Anmeldung (Abs. 1) mitzuwirken.

§ 11. Die Anmeldung eines höheren als des tatsächlich vorhandenen versteuerten Vorrates wird nach den Bestimmungen der §§ 391 bis 477 der Abgabenordnung bestraft.

§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Die Durchführungsverordnung kann von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden, sie tritt jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Figl

Schärf

Margarétha

14. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 30. November 1950, womit der Zeitpunkt des Erlöschens der anlässlich der Überprüfung der Mitgliedschaft zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft nicht nachgewiesenen Gewerbeberechtigungen und einiger sonstiger Berechtigungen festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 161 (Handelskammermitgliedergesetz — HKMG.), wird verordnet:

Als Zeitpunkt, von dem an Berechtigungen zur Ausübung einer Tätigkeit, die die Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, erloschen sind, sofern nicht die im § 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 161, vorgeschriebene Meldung erstattet und die Berechtigung nachgewiesen wurde, wird der 1. März 1951 festgesetzt.

Die Festsetzung dieses Zeitpunktes gilt für alle Berechtigungen, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Hausierpatentes, der Wandergewerbeverordnung oder dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande, in der Fassung vom 6. Dezember 1937, unterliegen, ferner für die Berechtigungen, die nach § 75 Abs. 1 der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83/1947, oder nach Artikel 10 Abs. 1 oder 4 des Kraftfahrrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 47/1947, erteilt worden sind.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gelten nicht für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein Verfahren gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 161, anhängig ist.

Kolb

15. Verordnung der Bundesregierung vom 14. Dezember 1950, betreffend die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pensions-Überleitungsgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste und deren Hinterbliebenen werden nach dem Schema der Anlagen 1 und 2 neu festgesetzt.

§ 2. Die Angleichung der Versorgungsgenüsse an das im Schema festgesetzte Ausmaß wird mit den gleichen Stufen durchgeführt wie die Angleichung der Ruhe(Versorgungs)genüsse nach § 4 des Pensions-Überleitungsgesetzes.

§ 3. Künftige Änderungen der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1947) über die Höhe der Ruhe(Versorgungs)genüsse sind auch auf die Versorgungsgenüsse nach dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 5 und 7 des Pensions-Überleitungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 5. Die Empfänger von Versorgungsgenüssen nach dieser Verordnung erhalten Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen im gleichen Ausmaße, wie sie den Pensionsparteien des Bundes gewährt werden.

Figl Schörf Helmer Tschadek
Hurdas Mosel Margarétha Kraus
Kolb Waldbrunner Gruber

Anlage 1

Bemessungsgrundlage: Verwendungsgruppe E, Dienstpostengruppe VI (§ 11 Gehaltsüberleitungsgesetz).

Rottmeister: Gehaltsstufe 8, Arbeiter: Gehaltsstufe 5.

Dienst-jahre	Prozent der Bemessungsgrundlage	Monatlicher Versorgungsgenuß			
		a) Rottmeister		b) Arbeiter	
		S	g	S	g
35	100·0	178	50	159	70
34	97·6	174	20	155	90
33	95·2	170	—	152	10
32	92·8	165	70	148	20
31	90·4	161	40	144	40
30	88·0	157	10	140	60
29	85·6	152	80	136	70
28	83·2	148	50	132	90
27	80·8	144	20	129	10
26	78·4	140	—	125	20
25	76·0	135	70	121	40
24	73·6	131	40	117	60
23	71·2	127	10	113	70
22	68·8	122	80	109	90
21	66·4	118	50	106	10
20	64·0	114	30	102	20
19	61·6	110	—	98	40
18	59·2	105	70	94	60
17	56·8	101	40	90	70
16	54·4	97	10	86	90
15	52·0	92	80	83	10
14	49·6	88	50	79	20
13	47·2	84	30	75	40
12	44·8	80	—	71	60
11	42·4	75	70	67	70
10	40·0	71	40	63	90

Anlage 2

Dienst-jahre	Monatliche Versorgungsgenüsse für Witwen nach			
	a) Rottmeistern		b) Arbeitern	
	S	g	S	g
35	89	30	79	90
34	87	10	78	—
33	85	—	76	10
32	82	90	74	10
31	80	70	72	20
30	78	60	70	30
29	76	40	68	40
28	74	30	66	50
27	72	10	64	60
26	70	—	62	60
25	67	90	60	70
24	65	70	58	80
23	63	50	56	90
22	61	40	55	—
21	59	30	53	10
20	57	20	51	10
19	55	—	49	20
18	52	90	47	30
17	50	70	45	40
16	48	60	43	50
15	46	40	41	60
14	44	30	39	60
13	42	20	37	70
12	40	—	35	80
11	37	90	33	90
10	35	70	32	—

16. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. Dezember 1950, womit die Höhe des Kulturgroschens (Kulturgroschen) auf Grund des Kulturgroschengesetzes festgesetzt wird.

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 191 (Kulturgroschengesetz), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Kulturgroschen im Sinne des § 3 des Kulturgroschengesetzes beträgt ab 1. Februar 1951 bei jeder Kinokarte, deren Verkaufspreis unter S 2'50 liegt, 10 Groschen; bei Kinokarten mit einem Verkaufspreis von S 2'50 bis S 4'49 beträgt der Kulturgroschen 20 Groschen; bei Kinokarten mit einem Verkaufspreis von S 4'50 und darüber 30 Groschen.

Hurdes

17. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. Dezember 1950 über die Kündigung der Internationalen Konvention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus, durch Österreich.

Auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 5. September 1950 hat die österreichische Gesandtschaft in Bern am 17. Oktober 1950 dem Schweizerischen Bundesrat gemäß Artikel 13 der Internationalen Konvention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus (RGBl. Nr. 105 aus 1882 beziehungsweise StGBL. Nr. 304/1920) den Rücktritt Österreichs von dieser Konvention mitgeteilt.

Die damit vollzogene Kündigung der Internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 durch Österreich ist am 17. Oktober 1950 wirksam geworden.

Figl

18. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Dezember 1950 über den Beitritt von Staaten zum Protokoll, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Internationalen Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende Staaten dem Protokoll, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Internationalen Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, BGBl. Nr. 191 aus 1950, gemäß seinem Artikel 4 beigetreten:

Irak am 14. September 1950, Niederlande am 26. September 1950, Neuseeland am 14. Oktober 1950, Island am 25. Oktober 1950, Rumänien am 2. November 1950.

Figl

19. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Dezember 1950, womit die Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 128, betreffend Neufestsetzung der Verschleißpreise für das aus den staatlichen Salinen zum Verkaufe gelangende Salz und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe, abgeändert wird.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Dezember 1950 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180), wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 128, betreffend Neufestsetzung der Verschleißpreise für das aus den staatlichen Salinen zum Verkaufe gelangende Salz und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe, hinsichtlich der Preise für Viehsalz und Gewerbesalz abgeändert wie folgt:

Im Abs. 1 treten in Z. 4 an Stelle des Betrages von 60 S der Betrag von 120 S und in Z. 5 an Stelle des Betrages von 44 S der Betrag von 88 S.

Margarétha

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 54,- für inländische und S 76,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Reanweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.